

Atlas – Förderung der Initiative für Recht und Freiheit e.V. Satzung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet also keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Atlas – Förderung der Initiative für Recht und Freiheit" e.V. und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt eingetragen.
2. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Vorschriften der Abgabenordnung über "steuerbegünstigte Zwecke".
2. Zweck des Vereins ist es, die Allgemeinheit im Sinne von § 52 AO auf geistigem und sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Dieser Zweck wird gemäß §52 Abs. 2 Nr. 24 AO verwirklicht durch allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der AO unter ausdrücklichem Verzicht der Förderung von Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Förderung einzelner Veranstaltungen, wie Vorträge, Schulungen, Diskussionen, Publikationen und alle weiteren zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen. Dabei handelt es sich insofern um Aktivitäten zur Sicherung und zum Ausbau des demokratischen Prinzips des Grundgesetzes, als sie sich beschränken auf Themen zum Bereich soziale Marktwirtschaft, Sozialstaatsprinzip und Rechtssicherheit als Ausdruck des Grundgesetzes. Adressat ist die allgemeine interessierte Öffentlichkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Die von dem Verein erzielten Überschüsse dürfen den Mitgliedern nicht ausgezahlt werden, sie sind ausschließlich für den genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages unter Anerkennung dieser Satzung. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Näheres regelt die Mitgliederordnung.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a. einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b. den Verein geschädigt, gegen seine Interessen verstoßen oder sonst das gedeihliche Vereinsleben beeinträchtigt hat;
 - c. in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.
4. Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Mitglieds schriftlich zu fassen, zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 6 Finanzierung des Vereins

1. Die Finanzierung des Satzungszweckes erfolgt insbesondere durch die Sammlung von Spenden, öffentlichen Förderungsmitteln, Erhebung der Mitgliedsbeiträge sowie durch die Erträge der Rücklagenbildung gemäß den Vorschriften der Abgabenordnung.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, welche vom Vorstand vorgeschlagen werden. Diese können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung und -beschlüsse

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand, zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, einberufen. Die gesamte Vereinskommunikation ist in Textform zulässig. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 20% der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellen oder wenn der Vorstand es für sachdienlich hält.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr, möglichst in den ersten vier Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres, statt oder wenn der Vorstand dieses beschließt. Es ist auch eine Mitgliederversammlung in digitaler oder hybrider Form zulässig. Bei der Einladung ist anzugeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung. Näheres bestimmt die Mitgliederordnung.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit einer Frist bis eine Woche vor dieser beim Vorstand einzureichen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; es sei denn, die Satzung gibt etwas anderes vor.
5. Satzungsänderungen können nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen durchgeführt werden.
6. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen entsenden einen benannten Vertreter. Nicht anwesende Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Pro Mitglied sind fünf Stimmübertragungen zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - d. Wahl des Vorstandes,
 - e. Bestellung der Rechnungsprüfer,
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h. Beschlussfassung über Vereinsordnungen;
 - i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

8. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem der Vorsitzenden/Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses ist den Mitgliedern zeitnah zuzusenden.

§ 9 Vorstand

1. Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands der Atlas Initiative für Recht und Freiheit e.V, Frankfurt für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Es ist die Blockwahl zulässig. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Ebenso ist eine Wiederwahl möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so kooptiert der Vorstand ein Mitglied, welches bis zur Neuwahl im Amt bleibt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
3. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu vier Beisitzern. Gem. § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie die zwei stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertretungsbefugt.
4. Eine Abberufung des Vorstandes ist nur aus wichtigem Grund mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung der Vereinsgeschäfte, soweit nicht nach Satzung oder Gesetz die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand vorbereitet.
2. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und aller übrigen Zuwendungen unter Beachtung des Vereinszwecks gemäß § 2.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in regelmäßigen Sitzungen, welche in Präsenz oder digital stattfinden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind zu protokollieren und können in Textform gefasst werden.
4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Honorar ausgeübt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
5. Zur Leitung der Geschäfte kann durch den Vorstand ein Geschäftsführer berufen werden.

§ 11 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung einschließlich der Vermögens- und Verwendungsnachweise zu prüfen und über ihre Feststellungen einen Bericht anzufertigen, der der Mitgliederversammlung zur Genehmigung und zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen ist.

§ 12 Datenschutz

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern unter anderem die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten sowie vereinsbezogene Daten. Diese Daten werden mit Hilfe von EDV gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt und dabei durch erforderliche Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Details regelt die vereinseigene Datenschutzverordnung.

§ 13 Vermögensanfall bei Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist allen Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
2. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main oder eine steuerbegünstigte Körperschaft des privaten Rechts. Der Anfallberechtigte hat das ihm anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 Abs. (2) dieser Satzung zu verwenden.

§ 14 Redaktionelle Satzungsänderungen

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörde bis zur Eintragung ins Vereinsregister erfolgen oder sonstige zweckmäßige redaktionelle Änderungen erforderlich sein, kann dies der Vorstand beschließen bzw. anmelden. Sämtliche Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Fulda, den 26. Oktober 2024